

Merkblatt Abwehrsprays und Reizstoffsprühgeräte

Abwehrsprays

Dieser Begriff bezeichnet in der Regel Tierabwehrsprays. Diese Sprays sind Ihrer Bestimmung nach nicht dafür ausgelegt gegen Menschen eingesetzt zu werden. Daher fallen sie **nicht** unter die Regelungen des Waffengesetzes.

Hier gibt es also keine Einschränkungen was das Alter und das Führen anbelangt.

→ Es ist **kein** Kleiner Waffenschein erforderlich.

Reizstoffsprühgeräte (RSG)

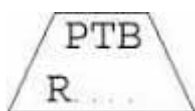
Im Gegensatz zu den Abwehrsprays sind die RSG dazu geeignet die Angriffs- oder Abwehrfähigkeiten von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Dadurch werden Sie als Waffe eingeordnet.

Als geprüfte RSG werden nur diese Geräte bezeichnet, die eine Reichweite von bis zu 2 m besitzen, in ihrer Sprühdauer beschränkt und als gesundheitlich unbedenklich eingestuft sind. Ob das entsprechende Gerät ein geprüftes RSG ist, kann nur festgestellt werden, wenn dieses ein entsprechendes Prüfmerkmal besitzt. Hierbei handelt es sich um folgende Zeichen:

PTB im Trapez

oder

BKA in Raute



RSG ohne diese Prüfzeichen unterliegen einem Umgangsverbot!

Das **Mindestalter** für geprüfte RSG ist auf 14 Jahre festgesetzt.

→ Es ist **kein** Kleiner Waffenschein erforderlich.

Ihr Ansprechpartner innerhalb der Stadtverwaltung von Kirchheim unter Teck ist:

Christoph Lazecky
Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung
Sachgebiet Sicherheit und Gewerbe
Tel.: 07021/ 502-223
Fax: 07021/ 502-254
eFax: 07021/ 50258-223
E-Mail: c.lazecky@kirchheim-teck.de